

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zöllnitz

vom 03.09.2012

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.Mai 2004 (GVBl. S.505 ff.) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zöllnitz in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Zöllnitz vom 21.06.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 17 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 17

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat die Grabnummernkarte vorzulegen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage bestehen nur aus dem zu setzenden, liegenden Grabstein. Eine von den Angehörigen zu bepflanzende Grabfläche gibt es in der Urnengemeinschaftsanlage nicht. Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik sind in den, auf dem Friedhof aufgestellten Behältern, getrennt von den verrottbaren Werkstoffen zu entsorgen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Zöllnitz

Zöllnitz, 01.09.2012

Bekanntmachungsvermerk:

Anzeige der Änderungssatzung bei der Kommunal-
aufsicht mit Schreiben vom 16.07.2012

Eingangsbestätigung mit Schreiben vom 23.07.2012
(Posteingang am 25.07.2012) mit Erlaubnis der
Bekanntmachung nach 1 Monat.

Aushang erfolgt an den Verkündungstafeln gemäß
Hauptsatzung der Gemeinde Zöllnitz vom 07.04.2010
vom 12.09.2012 bis 20.09.2012

Bekanntmachung: 19.09.2012

Inkrafttreten: 20.09.2012